

Art. 1, Art. 2 GG; § 63 StGB; § 126 a StPO; § 1901 a BGB

Keine Zwangsbehandlung bei entgegenstehender Patientenverfügung

BVerfG, Beschl. v. 08.06.2021 – 2 BvR 1866/17, 2 BvR 1314/18, BeckRS 2021, 20465

Fall

Der 1979 geborene B hatte aufgrund einer wahnhaften Störung im Zustand der Schuldunfähigkeit mit einem Messer auf den Brustkorb seines Nachbarn eingestochen und versucht, diesen zu töten. Deswegen wurde er zunächst gemäß § 126 a StPO in einem psychiatrischen Krankenhaus einstweilig untergebracht. Mit rechtskräftigem Urteil des Landgerichts L vom 05.01.2017 wurde die dauerhafte Unterbringung des B im Maßregelvollzug angeordnet (§ 63 StGB). Bereits im Juni 2005 hatte B in einer Patientenverfügung Anordnungen zu lebensverlängernden Maßnahmen und Fremdbluttransfusionen getroffen. Einige Monate vor dem Angriff auf seinen Nachbarn hatte er in einer Anlage zur Patientenverfügung erklärt, dass er es jedem Arzt, Pfleger und anderen Personen verbiete, ihm Neuroleptika in irgendeiner Form zu verabreichen und ihn dazu zu drängen.

Am 08.03.2017 beantragte der Leiter des psychiatrischen Krankenhauses die Zwangsbehandlung des B, weil dieser an einer Schizophrenie vom paranoid-halluzinatorischen Typ leide. Die Behandlung sei notwendig, um B vor irreversiblen hirngeschädlichen Gesundheitsschäden zu bewahren, die ohne unverzügliche Behandlung mit hoher Wahrscheinlichkeit einträten. Mit Beschluss vom 16.03.2017 erteilte die zuständige Strafvollstreckungskammer die Einwilligung, B mit einem atypischen Neuroleptikum (Zyprexa, intramuskulär, Tageshöchst-dosis 10 mg) zu behandeln. Eine Behandlungsalternative bestehe nicht. Ohne die Behandlung würde B dauerhaft in einem schwer psychotischen Zustand mit völligem Realitätsverlust verbleiben. Die Patientenverfügung des B stehe der Zwangsbehandlung nicht entgegen. Zwar sei von der Wirksamkeit der Verfügung auszugehen, da keine Anhaltspunkte bestünden, dass B bereits seinerzeit an einer Psychose erkrankt gewesen sei und keinen selbstbestimmten Willen bilden konnte. Nach § 6 Maßregelvollzugsgesetz des Landes L (MRVG) sei die Patientenverfügung zwar zu „beachten“, dies bedeute jedoch nur, dass sie bei der Entscheidung zu berücksichtigen sei. Der dem Staat obliegende Auftrag, den untergebrachten Personen durch eine Verbesserung ihres Zustands ein straffreies Leben in Freiheit zu ermöglichen, wäre nicht erreichbar, wenn Patientenverfügungen einer Zwangsbehandlung generell entgegenstünden. Im Fall des B übersteige der durch die Medikation zu erwartende Nutzen, nämlich der Rückgang des psychotischen Verhaltens und die Wiederherstellung der Fähigkeit, die Erkrankung und ihre Behandlungsbedürftigkeit selbst verstehen und einsehen zu können, die mit der Behandlung verbundenen Beeinträchtigungen erheblich. Die Rechtsbeschwerde zum OLG blieb erfolglos.

B hat form- und fristgerecht Verfassungsbeschwerde zum BVerfG erhoben und rügt die Verletzung seines Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit und der Menschenwürde. Die Zwangsbehandlung hätte aufgrund seiner Patientenverfügung unterbleiben müssen. Soweit § 6 MRVG die Behandlung gleichwohl zulasse, sei die Vorschrift verfassungswidrig.

Hat die Verfassungsbeschwerde Erfolg?

Hinweise: Von der Wirksamkeit der Patientenverfügung des B ist auszugehen. Die Prozessfähigkeit des B ist nicht zu problematisieren.

Leitsätze

1. Staatliche Schutzpflichten aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 u. 2 GG gegenüber einer untergebrachten Person können eine Zwangsbehandlung nicht rechtfertigen, wenn diese die in Rede stehende Behandlung im Zustand der Einsichtsfähigkeit durch eine Patientenverfügung wirksam ausgeschlossen hat.
2. Der Vorrang individueller Selbstbestimmung auf der Grundlage des allgemeinen Persönlichkeitsrechts setzt voraus, dass der Betroffene seine Entscheidung mit freiem Willen und im Bewusstsein über ihre Reichweite getroffen hat.
3. Die staatliche Pflicht zum Schutz der Grundrechte anderer Personen, die mit dem Betroffenen in der Einrichtung des Maßregelvollzugs in Kontakt treten, bleibt unberührt. Die autonome Willensentscheidung des Patienten kann nur so weit reichen, wie seine eigenen Rechte betroffen sind. Über Rechte anderer Personen kann er nicht disponieren.

§ 6 MRVG

- (1) Die untergebrachte Person erhält die nach den anerkannten Regeln der ärztlichen Kunst zur Erreichung der Ziele der Unterbringung gebotene Behandlung ihrer psychischen Erkrankung.
- (2) ¹ Behandlungsmaßnahmen, die in die körperliche Unversehrtheit eingreifen, bedürfen der schriftlichen Einwilligung der untergebrachten Person. ...

§ 6 MRVG (Fortsetzung)

(3) Ohne Einwilligung sind Behandlungsmaßnahmen i.S.d. Abs. 1 nur zulässig,

1. wenn die untergebrachte Person krankheitsbedingt zur Einsicht in die Schwere ihrer Krankheit und der Behandlungsbedürftigkeit oder zum Handeln gemäß dieser Einsicht nicht fähig ist,

2. soweit sie erforderlich sind a) zur Erreichung der Entlassungsfähigkeit oder b) bei einer konkreten Gefahr für das Leben oder einer konkreten schwerwiegenden Gefahr für die Gesundheit der untergebrachten Person

3. und wenn a) zuvor frühzeitig, ernsthaft und ohne Druck auszuüben, versucht wurde, die Zustimmung der untergebrachten Person zu erhalten,

b) ärztlich über Art, Dauer, Erfolgsaussichten und Risiken der beabsichtigten Maßnahme aufgeklärt wurde,

c) die Maßnahme der untergebrachten Person ... rechtzeitig, mindestens aber 48 Stunden vorher angekündigt wurde,

d) die Maßnahmen geeignet sind, das Behandlungsziel zu erreichen,

e) mildere Mittel keinen Erfolg versprechen,

f) der zu erwartende Nutzen den möglichen Schaden einer Nichtbehandlung sowie die mit der Maßnahme verbundene Beeinträchtigung deutlich überwiegt,

g) Art und Dauer auf das zwingend erforderliche Maß beschränkt werden sowie

h) die Maßnahmen nicht mit einer erheblichen Gefahr für die Gesundheit oder das Leben der untergebrachten Person verbunden sind.

(4) ¹Willigt die untergebrachte Person in die Behandlung nicht ein, hat die Maßregelvollzugseinrichtung den Vorgang der ... zuständigen Strafvollstreckungskammer vorzulegen. ²Für das gerichtliche Verfahren gelten §§ 109 bis 121 StVollzG entsprechend, ... ⁵Die Maßnahmen sind durch einen Arzt oder Ärztin durchzuführen, zu überwachen und in regelmäßigen Abständen auf ihre Eignung, Notwendigkeit und Angemessenheit zu überprüfen. ⁶Eine wirksame Patientenverfügung der untergebrachten Person nach § 1901 a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ist zu beachten.

(5) ...

(6) ¹Ohne Einwilligung sind Behandlungsmaßnahmen bei Gefahr im Verzug für das Leben oder die Gesundheit einer anderen Person unter den Voraussetzungen des Abs. 3 Nr. 3 Buchst. d, e, g und h zulässig. ²Abs. 4 Satz 5 gilt entsprechend.

Lösung

Die Verfassungsbeschwerde hat Erfolg, soweit sie zulässig und begründet ist.

A. Zulässigkeit

I. Nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a GG, § 13 Nr. 8 a BVerfGG entscheidet das BVerfG über Verfassungsbeschwerden, die von jedermann mit der Behauptung erhoben werden können, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte verletzt zu sein. Mit der Erhebung der Individualverfassungsbeschwerde als **statthaftem Rechtsbehelf** ist damit der **Rechtsweg** zum BVerfG und dessen **Zuständigkeit** eröffnet.

II. Als natürliche Person ist B grundrechtsfähig und damit **beteiligt**.

III. Beschwerdegegenstand ist nach § 90 Abs. 1 BVerfGG jeder Akt der öffentlichen Gewalt. B wendet sich gegen die Zwangsbehandlung, die durch die gerichtlichen Entscheidungen zugelassen wurde, sodass eine sog. Urteilsverfassungsbeschwerde vorliegt.

IV. Die nach § 90 Abs. 1 BVerfGG erforderliche **Beschwerdebefugnis** setzt voraus, dass B geltend macht, durch den Akt der öffentlichen Gewalt selbst, gegenwärtig und unmittelbar in seinen Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten verletzt zu sein. Die durch die gerichtlichen Entscheidungen zugelassene Zwangsbehandlung kann B in seinem **Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit** (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) und mit Blick auf die Patientenverfügung in seinem **allgemeinen Persönlichkeitsrecht** aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG verletzen. Insoweit ist B daher beschwerdebefugt.

V. Der **Rechtsweg** ist i.S.d. § 90 Abs. 2 S. 1 BVerfGG erschöpft, nachdem B gegen den Beschluss des Landgerichts erfolglos Rechtsbeschwerde erhoben hat (§ 6 Abs. 4 S. 2 MRVG i.V.m. §§ 116 ff. StVollzG).

VI. Andere Rechtsbehelfe, die B wegen des Grundsatzes der **Subsidiarität** der Verfassungsbeschwerde zugemutet werden könnten, sind nicht ersichtlich.

VII. Die Verfassungsbeschwerde wurde schließlich **form- und fristgerecht** erhoben (vgl. §§ 23, 92, 93 Abs. 1 BVerfGG).

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig.

B. Begründetheit

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, soweit der angegriffene Beschluss des Landgerichts und der ihn bestätigende Beschluss des OLG den B in seinen Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten verletzen (vgl. § 95 Abs. 1 BVerfGG). Die dadurch zugelassene Zwangsbehandlung verletzt B in seinem **Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG**, wenn sie einen Eingriff in den Schutzbereich des Grundrechts darstellt und dieser Eingriff verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt ist.

I. Der **Schutzbereich** des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG umfasst neben dem Leben die körperliche Unversehrtheit.

„[56] ... Dieses Grundrecht schützt die körperliche Integrität der Person und damit auch das diesbezügliche Selbstbestimmungsrecht. Zu seinem traditionellen Gehalt gehört der Schutz gegen eine staatliche Zwangsbehandlung.“

II. Nach herrschendem Verständnis stellt jede medizinische Zwangsbehandlung einen **Eingriff** in das Grundrecht dar.

„[57] Dem Eingriffscharakter einer Zwangsbehandlung steht nicht entgegen, dass sie zum Zweck der Heilung vorgenommen wird. Ein Eingriff in das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit setzt keine schädigende Zielrichtung voraus. Die Eingriffsqualität entfällt auch nicht bereits dann, wenn der Betroffene der abgelehnten Behandlung keinen physischen Widerstand entgegengesetzt und/oder krank-

heitsbedingt einsichtsunfähig ist. Die medizinische Behandlung einer untergebrachten Person, die ihrer Art nach das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit berührt, greift in dieses Grundrecht allenfalls dann nicht ein, wenn sie von der frei, auf der Grundlage der gebotenen ärztlichen Aufklärung erteilten Einwilligung dieser Person gedeckt ist. Dies setzt allerdings deren Einwilligungsfähigkeit voraus.“

Die Gabe von Neuroleptika gegen den natürlichen Willen des Patienten stellt daher einen Grundrechtseingriff dar. Entsprechendes gilt für gerichtliche Entscheidungen, die die Zwangsbehandlung des Untergebrachten zulassen oder als rechtmäßig bestätigen. Ein **Eingriff in den Schutzbereich** des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG durch die gerichtlichen Entscheidungen liegt damit vor.

III. Der Eingriff ist **verfassungsrechtlich gerechtfertigt**, wenn das Grundrecht eingeschränkt werden kann und sich der Eingriff als verfassungsgemäße Konkretisierung der Einschränkungsmöglichkeit darstellt.

1. Als **Einschränkungsmöglichkeit** sieht Art. 2 Abs. 2 S. 3 GG vor, dass in die Rechte aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 (und S. 2) GG aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden darf.

2. Die gerichtlich zugelassene Zwangsbehandlung stellt eine **verfassungsgemäße Konkretisierung dieser Einschränkungsmöglichkeit** dar, wenn sie auf einer wirksamen Ermächtigungsgrundlage beruht und die gerichtlichen Entscheidungen selbst verfassungsgemäß sind.

a) Dann müsste die **Ermächtigungsgrundlage** in § 6 MRVG **wirksam**, d.h. formell und materiell verfassungsgemäß sein.

aa) In **formeller** Hinsicht bestehen Bedenken nur mit Blick auf die **Gesetzgebungskompetenz** des Landes. Nach Art. 70 GG haben die Länder das Recht der Gesetzgebung nur, soweit das Grundgesetz nicht dem Bunde Gesetzgebungsbefugnisse verleiht. Nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG erstreckt sich die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes u.a. auf das **Strafrecht**. Das Strafrecht umfasst alle repressiven oder präventiven staatlichen Reaktionen, die an eine Straftat anknüpfen und ihre sachliche Rechtfertigung (auch) aus der Anlasstat beziehen. Zum Strafrecht i.S.d. Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG gehört daher auch die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB). Demgemäß hatte der Bund ursprünglich auch die Kompetenz zur Regelung des Vollzugs der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (vgl. auch § 138 Abs. 1 StVollzG). Seit 2006 ist der Bereich „Strafvollzug“ indes von Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG nicht mehr umfasst. Damit unterfällt auch der Maßregelvollzug nunmehr umfassend der Länderzuständigkeit nach Art. 70 GG.

bb) § 6 MRVG ist **materiell** verfassungsgemäß, wenn die Vorschrift nicht gegen höherrangiges Recht, insbes. gegen das Grundgesetz verstößt.

(1) Aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) folgt der Grundsatz der **Bestimmtheit**. Jedes Gesetz muss hinreichend klar und bestimmt gefasst sein (Grundsatz der Normenklarheit).

„[84] ... An der notwendigen Bestimmtheit fehlt es nicht schon deshalb, weil eine Norm auslegungsbedürftig ist. Gegen die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe bestehen keine Bedenken, wenn sich mithilfe der üblichen Auslegungsmethoden, insbesondere durch Heranziehung anderer Vorschriften desselben Gesetzes, durch Berücksichtigung des Normzusammenhangs oder aufgrund einer gefestigten Rechtsprechung eine zuverlässige Grundlage für die Auslegung und Anwendung der Norm gewinnen lässt. Die Rechtsprechung ist zudem gehalten, verbleibende Unklarheiten über den Anwendungsbereich einer Norm durch Präzisierung und Konkretisierung im Wege der Auslegung nach Möglichkeit auszuräumen.“

(a) § 6 Abs. 3 ff. MRVG erfüllen die verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsanforderungen, insbesondere bestimmen sie **hinreichend konkret die Zwecke**, die eine Zwangsbehandlung rechtfertigen können, und das Verfahren.

BVerfG NJW 2011, 3571; NJW 2017, 2982

Vgl. BVerfG RÜ 2013, 649, 651: Bundeskompetenz für das Therapieunterbringungsgesetz, dazu AS-Skript Grundrechte (2021), Rn. 732

Vgl. v. Münch/Kunig GG Art. 74 Rn. 15, auch zur Abgrenzung des Strafvollzugs von der Strafvollstreckung, die Teil des Strafverfahrens und damit des gerichtlichen Verfahrens i.S.d. Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG ist.



Ein RÜ-Video
zu dieser
Entscheidung
finden Sie unter
t1p.de/mwcf

„Beachten“ ist schon nach dem allgemeinen Sprachverständnis mehr als nur „berücksichtigen“ (vgl. auch § 113 Abs. 5 S. 2 VwGO).

Zur dogmatischen Herleitung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit AS-Skript Verwaltungsrecht AT 1 (2019), Rn. 517

Grundlegend zu den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Zwangsbehandlung im Maßregelvollzug BVerfG NJW 2011, 2113; NJW 2013, 2337; ebenso BVerfG NJW 2017, 2982 zur Zwangsbehandlung im Rahmen der ör Unterbringung; vgl. auch BVerfG, Beschl. v. 30.06.2021 – 2 BvL 20/20, BeckRS 2021, 20557 zur Zwangsbehandlung Betreuer nach § 1906 a BGB.

Vgl. auch BVerfG RÜ 2018, 650, 653 zur Fixierung einer Person während der geschlossenen Unterbringung

(b) Auch der Begriff des „**Beachtens**“ einer Patientenverfügung nach § 6 Abs. 4 S. 6 MRVG ist noch hinreichend bestimmt.

*„[85] ... Der konkretisierungsbedürftige Begriff des ‚Beachtens‘ lässt sich durch Heranziehung des mit der Regelung verfolgten Ziels, die Selbstbestimmung der im Maßregelvollzug untergebrachten Personen zu stärken und des im Wortlaut der Norm angelegten systematischen Zusammenhangs mit § 1901a Abs. 1 BGB dahin präzisieren, dass eine Erklärung, die die Tatbestandsmerkmale der Norm erfüllt, in Bezug auf die Rechte des Patienten **verbindlich** sein soll.“*

(2) Aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) und aus den Grundrechten folgt zudem der Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit**. Verhältnismäßig ist eine gesetzliche Regelung nur, wenn sie zur Verfolgung eines legitimen Zwecks geeignet, erforderlich und angemessen ist.

(a) Der **legitime Zweck** ergibt sich aus den Fällen, in denen das Gesetz eine Zwangsbehandlung vorsieht.

(aa) Dabei reicht der **Schutz der Allgemeinheit vor Straftaten** der untergebrachten Person, die diese im Fall ihrer Entlassung aus dem Maßregelvollzug krankheitsbedingt begehen könnte, allein nicht aus.

„[61] ... Dieser Schutz kann auch dadurch gewährleistet werden, dass die Person unbehandelt im Maßregelvollzug verbleibt. Er rechtfertigt daher keinen Behandlungszwang gegenüber einem Untergebrachten, denn dessen Weigerung, sich behandeln zu lassen, ist nicht der Sicherheit der Allgemeinheit vor schweren Straftaten, sondern seiner Entlassungsperspektive abträglich.“

(bb) Legitimer Zweck der Zwangsbehandlung kann jedoch der **Schutz Dritter** sein, insbes. der im Maßregelvollzug Beschäftigten und anderer Patienten (vgl. § 6 Abs. 6 MRVG).

*„[62] ... Um die notwendige Pflege und Versorgung des Betroffenen zu gewährleisten und darüber hinaus zu Therapie und Resozialisierung erforderliche Maßnahmen anzubieten, tritt das **Personal der Maßregelvollzugseinrichtung** zwangsläufig mit dem Betroffenen in engen Kontakt. Zudem sind in der Maßregelvollzugseinrichtung weitere Patienten untergebracht, die mit dem Betroffenen zusammentreffen können. Die aus den Grundrechten dieser Personen, insbesondere ihrem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, folgenden Schutzpflichten können einen Rechtfertigungsgrund für eine Zwangsbehandlung darstellen. Das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit gewährt nicht nur ein subjektives Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe in diese Rechtsgüter. Es stellt zugleich eine objektive Wertentscheidung der Verfassung dar, die **staatliche Schutzpflichten** begründet. Danach hat der Staat die Pflicht, sich schützend und fördernd vor das Leben des Einzelnen, seine körperliche Unversehrtheit und Gesundheit zu stellen, wenn dieser nicht selbst für ihre Integrität sorgen kann.“*

(cc) Auch das Recht auf **körperliche Unversehrtheit der untergebrachten Person** nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG kann eine staatliche Schutzpflicht auslösen, die eine Zwangsbehandlung zu rechtfertigen vermag.

„[64] ... Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG verpflichtet den Staat, hilfsbedürftigen Menschen, die bei einem drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden die Notwendigkeit ärztlicher Maßnahmen nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln können, notfalls auch gegen ihren natürlichen Willen Schutz durch ärztliche Versorgung zu gewähren. ... Dies gilt auch für im Maßregelvollzug untergebrachte Personen, die, wie der Beschwerdeführer, nicht unter Betreuung stehen, denen aber in gleicher Weise krankheitsbedingt die Einsicht fehlt, ihre psychische Erkrankung behandeln zu lassen.“

(dd) Schließlich kann zur Rechtfertigung der Zwangsbehandlung das grundrechtlich geschützte **Freiheitsinteresse der untergebrachten Person** (Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG) herangezogen werden.

„[65] ... Der Maßregelvollzug und der damit einhergehende Freiheitsentzug dienen neben dem Schutz der Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit dem Ziel, den Patienten zu therapieren und so zu einer Besserung seines Zustands beizutragen. Krankheitsbedingte Einsichtsunfähigkeit kann den Betroffenen hindern, seine grundrechtlichen Belange insoweit wahrzunehmen, als es um die Wiedererlangung der Freiheit und damit um die Herstellung der Entlassungsfähigkeit geht. Soweit der Betroffene insoweit hilfsbedürftig ist, darf der Staat zum Schutz seines Freiheitsinteresses – nach Maßgabe des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit – in diejenigen Grundrechte eingreifen, die der Betroffene krankheitsbedingt übergewichtet.“

Nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 MRVG ist eine Zwangsbehandlung u.a. zulässig a) zur **Erreichung der Entlassungsfähigkeit** oder b) bei einer **konkreten Gefahr** für das Leben oder einer konkreten schwerwiegenden Gefahr für die Gesundheit der untergebrachten Person. Auch insoweit verfolgt die Vorschrift legitime Zwecke.

(b) Die gesetzliche Regelung ist **geeignet**, wenn mit Hilfe der Maßnahme der gewünschte Erfolg zumindest **gefördert** werden kann. Insoweit verlangt § 6 Abs. 3 Nr. 3 d) MRVG ausdrücklich, dass die Maßnahmen geeignet sein müssen, das Behandlungsziel zu erreichen.

(c) Erforderlich ist die Zwangsbehandlung nur, wenn gleich wirksame, aber **mildere Mittel** keinen Erfolg versprechen.

„[67] Eine Zwangsbehandlung darf als letztes Mittel nur eingesetzt werden, wenn mildere Mittel nicht (mehr) in Betracht kommen, eine weniger in die Grundrechte des Betroffenen eingreifende Behandlung mithin aussichtslos ist. Weiterhin ist erforderlich, dass der Betroffene krankheitsbedingt nicht einsichtsfähig ist oder sich nicht einsichtsgemäß verhalten kann und dass der Behandlung der ernsthafte, mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung unzulässigen Drucks unternommene Versuch vorausgegangen ist, seine auf Vertrauen gegründete Zustimmung zu erlangen.“

Letzteres wird in § 6 Abs. 3 Nr. 3 a) MRVG ausdrücklich verlangt ebenso wie die Erforderlichkeit allgemein nach § 6 Abs. 3 Nr. 3 e) MRVG.

(d) Angemessen ist die gesetzliche Regelung nur, wenn durch die Möglichkeit der Zwangsbehandlung keine Nachteile herbeigeführt werden, die zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis stehen.

„[67] ... Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit fordert überdies, dass die Zwangsbehandlung im Hinblick auf das Behandlungsziel, dem sie dient, Erfolg verspricht und der zu erwartende Nutzen den möglichen Schaden einer Nichtbehandlung sowie die mit der Maßnahme verbundene Beeinträchtigung deutlich überwiegt.“

(aa) Auch diese Voraussetzung ist in § 6 Abs. 3 Nr. 3 f) MRVG ausdrücklich normiert. Außerdem muss die Zwangsbehandlung nach Art und Dauer auf das **zwingend erforderliche Maß** beschränkt werden (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 g) MRVG) und darf nicht mit einer erheblichen Gefahr für die Gesundheit oder das Leben der untergebrachten Person verbunden sein (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 h) MRVG).

(bb) Aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. Art. 19 Abs. 4 GG ergeben sich zudem **Anforderungen an das Verfahren**.

„[68] Jedenfalls bei planmäßigen Behandlungen sind diese anzukündigen, um den Betroffenen in die Lage zu versetzen, rechtzeitig um Rechtsschutz zu ersuchen. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit des Grundrechtseingriffs unabdingbar ist überdies die Anordnung und Überwachung einer medikamentösen Zwangsbehandlung durch ärztliches Personal. Als Vorwirkung der grundrechtlichen Garantie gerichtlichen Rechtsschutzes ergibt sich ferner die Notwendigkeit, gegen den Willen des Untergebrachten ergriffene Behandlungsmaßnahmen, einschließlich ihres Zwangscharakters, der Durchsetzungsweise, der maßgeblichen Gründe und der Wirkungs-

An dieser Stelle geht es zunächst nur darum, ob Zwangsbehandlungen abstrakt verhältnismäßig sind. Auf die Umstände des Einzelfalls des B kommt es erst im Rahmen der Verhältnismäßigkeit der konkreten Maßnahme an (s.u. S. 655). Die Argumente dürfen nicht vermengt werden. Allerdings trennt auch das BVerfG die beiden Ebenen nicht immer eindeutig.

Der Maßstab, den das BVerfG an die Verhältnismäßigkeit einer Zwangsbehandlung legt („Nutzen überwiegt Nachteile deutlich“) geht daher über den allgemeinen Maßstab der Verhältnismäßigkeit („Nachteile nicht erkennbar außer Verhältnis zum Erfolg“) hinaus.

Grundrechtsschutz durch Verfahren

überwachung, zu dokumentieren. Schließlich fordert Art. 2 Abs. 2 GG spezielle verfahrensmäßige Sicherungen gegen die besonderen situationsbedingten Grundrechtsgefährdungen, die sich ergeben, wenn über die Anordnung einer Zwangsbehandlung außerhalb akuter Notfälle allein die jeweilige Unterbringungseinrichtung entscheidet. Hierzu bedarf es einer vorausgehenden Prüfung der Maßnahme durch Dritte in gesicherter Unabhängigkeit von der Unterbringungseinrichtung.“

Die Regelungen in § 6 Abs. 3, Abs. 4 u. Abs. 6 MRVG entsprechen auch diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben.

(cc) Unangemessen kann eine Zwangsbehandlung zur Förderung der Entlassungsfähigkeit aber dann sein, wenn der Betroffene eine solche Behandlung **wirksam ausgeschlossen** hat.

„[70] ... Sofern Betroffene mit freiem Willen über medizinische Maßnahmen zur Erhaltung oder Besserung der eigenen Gesundheit entscheiden können, besteht **keine Schutz- und Hilfsbedürftigkeit**. Die Schutzpflicht des Staates aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG tritt gegenüber dem Betroffenen insoweit zurück. Der Einzelne ist grundsätzlich frei, über Eingriffe in seine körperliche Integrität und den Umgang mit seiner Gesundheit nach eigenem Ermessen zu entscheiden. [71] Diese Freiheit ist Ausdruck der persönlichen Autonomie des Einzelnen und als solche durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG in der Ausprägung des Selbstbestimmungsrechts des Patienten geschützt. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ... verstärkt durch die Inbezugnahme der Menschenwürde des Art. 1 Abs. 1 GG den Gewährleistungsgehalt der körperlichen Unversehrtheit zu einer ‚**Freiheit zur Krankheit**‘.

Der Vorrang individueller Selbstbestimmung setzt stets voraus, dass der Betroffene seine Entscheidung mit freiem Willen und im Bewusstsein über ihre Reichweite getroffen hat (Einsichtsfähigkeit) und dass seine Erklärung die konkrete Behandlungs- und Lebenssituation umfasst.

[72] ... Die Pflicht des Staates, den Einzelnen ‚**vor sich selbst in Schutz zu nehmen**‘, eröffnet **keine ‚Vernunftthoheit‘** staatlicher Organe über den Grundrechtsträger dergestalt, dass dessen Wille allein deshalb beiseitegesetzt werden dürfte, weil er von durchschnittlichen Präferenzen abweicht oder aus der Außensicht unvernünftig erscheint. Die Freiheitsgrundrechte schließen das Recht ein, von der Freiheit einen Gebrauch zu machen, der in den Augen Dritter den wohlverstandenen Interessen des Grundrechtsträgers zuwiderläuft. **Daher ist es grundsätzlich Sache des Einzelnen, darüber zu entscheiden, ob er sich therapeutischen oder sonstigen Maßnahmen unterziehen will, auch wenn diese der Erhaltung oder Verbesserung seiner Gesundheit dienen.** Das schließt die ‚Freiheit zur Krankheit‘ und damit das Recht ein, auf Heilung zielende Eingriffe abzulehnen, selbst wenn diese nach dem Stand des medizinischen Wissens dringend angezeigt sind und deren Unterlassung zum dauerhaften Verlust der persönlichen Freiheit im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG führen kann.“

Die **wirksame Ausübung des Rechts auf Selbstbestimmung** zieht der Schutzpflicht des Staates daher enge Grenzen. Diesem Umstand wird durch § 6 Abs. 4 S. 6 MRVG dadurch Rechnung getragen, dass eine **wirksame Patientenverfügung** der untergebrachten Person nach § 1901 a Abs. 1 BGB **zu beachten**, d.h. verbindlich ist (s.o.). § 6 MRVG erweist sich danach als verfassungsgemäß.

b) Fraglich ist jedoch, ob die Gerichte § 6 MRVG im vorliegenden Fall **verfassungsgemäß angewendet** haben. Dazu gehört vor allem die Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der konkreten Maßnahme.

aa) Die gerichtlich angeordnete Zwangsbehandlung diene zur Erreichung der Entlassungsfähigkeit nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 a) MRVG als **legitimem Zweck**.

bb) Zur Förderung der Entlassungsfähigkeit des B war die Zwangsbehandlung **geeignet** und **erforderlich**, insbes. bestanden keine Behandlungsalternativen oder sonst mildere Mittel.

cc) Im Rahmen der **Angemessenheit** kommt es ganz wesentlich auf die Schwere des konkreten Eingriffs an.

In der Klausur kommt es entscheidend darauf an, dass Sie die Verhältnismäßigkeit der konkreten Maßnahme streng von der Verhältnismäßigkeit der gesetzlichen Regelung unterscheiden!

„[58] Die materiellen Freiheitsgarantien des Art. 2 Abs. 2 GG – darunter das Recht auf körperliche Unversehrtheit – haben unter den grundrechtlich verbürgten Rechten ein besonderes Gewicht. Der in der medizinischen Zwangsbehandlung einer untergebrachten Person mit Neuroleptika liegende Grundrechtseingriff wiegt besonders schwer. Dies gilt hinsichtlich der Wirkungen von Neuroleptika schon mit Blick auf die nicht auszuschließende Möglichkeit schwerer, irreversibler und lebensbedrohlicher Nebenwirkungen. Psychopharmaka sind zudem auf die Veränderung seelischer Abläufe gerichtet. Ihre Verabreichung gegen den natürlichen Willen des Betroffenen berührt daher, auch unabhängig davon, ob sie mit körperlichem Zwang durchgesetzt wird, in besonderem Maße den Kern der Persönlichkeit.“

Die Gerichte sind im vorliegenden Fall davon ausgegangen, dass eine wirksame Patientenverfügung der Zwangsbehandlung **nicht generell entgegensteht**, sondern im Rahmen der **Abwägung** die Vorteile der Behandlung deren Nachteile überwiegen. Wie oben dargestellt folgt aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht indes ein **unbedingter Vorrang der individuellen Selbstbestimmung**, wenn der Betroffene seine Entscheidung mit freiem Willen und im Bewusstsein ihrer Reichweite getroffen hat.

„[73] ... Die persönliche Autonomie ist, wenn es allein um den Schutz eigener Rechte des Betroffenen geht, **nicht nur ein Abwägungsbelang**, sondern lässt die Schutz- und Hilfsbedürftigkeit des Betroffenen entfallen, die Voraussetzung für das Eingreifen der staatlichen Schutzpflicht ist. Selbst für den Fall, dass der Betroffene, der sich gegen eine Behandlung seiner Erkrankung entscheidet, in einen nach objektiven Kriterien äußerst schlechten Gesundheitszustand oder in soziale Isolation gerät, ist es dem Staat verwehrt, seine eigene Einschätzung vom ‚Besten‘ für den Betroffenen an die Stelle dessen autonomer Entscheidung zu setzen. Dies gilt gleichermaßen, wenn ohne die abgelehnte Medikation eine Entlassungsperspektive des Betroffenen in weite Ferne rückt. Der Staat darf eine Zwangsbehandlung in diesen Fällen auch nicht allein deshalb durchführen, um dem Betroffenen ein Leben außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung zu ermöglichen.“

Liegt – wie hier – eine wirksame Patientenverfügung i.S.d. § 1901 a Abs. 1 BGB vor und umfasst diese auch die Behandlung im Maßregelvollzug, so hat die Zwangsbehandlung zum **Schutz des Betroffenen** zwingend zu unterbleiben.

„[90] Obwohl die Gerichte die Erklärung des Beschwerdeführers ... als eine wirksame Patientenverfügung im Sinne von § 1901a BGB angesehen haben, haben sie sie hinter der staatlichen Pflicht zum Schutz der Gesundheit des Beschwerdeführers und insbesondere zur Herstellung seiner Entlassungsfähigkeit zurücktreten lassen, ohne zu ermessen, inwieweit die Schutzpflicht ihre Grenzen im Selbstbestimmungsrecht des Beschwerdeführers als Patient findet. Dadurch haben sie die Bedeutung und Tragweite von Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG in seiner abwehrrechtlichen Dimension verkannt. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG verlangt eine strikte Bindung an dessen Entscheidung, soweit – wie im vorliegenden Fall – nur seine Rechte zur Rechtfertigung der Zwangsbehandlung herangezogen werden. Die Gerichte haben – dem Antrag der Einrichtung entsprechend – auch **nicht auf Rechte Dritter** abgestellt, die in der Maßregelvollzugsanstalt womöglich tätlichen Angriffen durch den Beschwerdeführer ausgesetzt wären und deren Schutz einen Eingriff in dessen Grundrechte aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG rechtfertigen könnte. Die Frage, ob die Zwangsbehandlung vorliegend **zum Schutz anderer Personen** ... gerechtfertigt war, ist einer verfassungsgerichtlichen Prüfung somit nicht zugänglich.“

Ergebnis: Die gerichtlichen Beschlüsse verletzen B in seinem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 und damit auch Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG. Seine zulässige Verfassungsbeschwerde ist begründet und hat Erfolg.

RA Horst Wüstenbecker

§ 1901 a BGB

(1) ¹Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgestellt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. ²Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen. ³Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.

(2) ...

Fehlbewertung = verfassungsspezifische Verletzung

Die staatliche **Pflicht zum Schutz Dritter** bleibt davon unberührt, sodass eine Zwangsbehandlung zur Abwehr einer Fremdgefährdung auch bei wirksamer Patientenverfügung zulässig sein kann. BVerfG: „[77] ... Diesbezüglich verbleibt es, auch soweit eine wirksame Ablehnung einer konkreten Behandlung vorliegt, bei der unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit durchzuführenden Abwägungsentscheidung.“

Das BVerfG verzichtet auf eine eigenständige Prüfung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, da dessen Verletzung mit dem Verstoß gegen Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG deckungsgleich ist.